

Ausstellungsversicherung

17

Deadline: 07. Oktober 2025

Firmenname

Ansprechpartner

Straße / Nr.

E-Mail

Land, PLZ / Ort

Telefon

Standnummer

Auftragnehmer:

BGV-Versicherung AG
76116 Karlsruhe, Germany

Tel. +49 721 660-1340, Fax +49 721 660-19-1340
kommunal@bgv.de, www.bgv.de

BVG AG-Partnernummer
(Sofern vorhanden)

P _____

Versicherungsanmeldung für die Ausstellungs- und Haftpflichtversicherung (gewünschte Versicherung/ Summe bitte ankreuzen). Die Versicherung gilt nur für inländische Aussteller. Aussteller aus dem Ausland werden gebeten direkt mit der Messeleitung Kontakt aufzunehmen. Eine Rechnungsstellung erfolgt in diesen Fällen durch die Messeleitung.



A) Ausstellungs- und Transportversicherung (Ware und Stand)

Messestand und Standeinrichtung- Art der ausgestellten Güter:

Achtung: Dieser Antrag gilt nicht für die Versicherung von echten Teppichen, Pelzen, Schmuck, Antiquitäten u. a. sowie von Tieren. Dafür gelten besondere Beitrags- und Vertragsbedingungen, die auf Anfrage bekanntgegeben werden.

Gewünschte Versicherungssumme (Ware und Stand):

<i>Gesamtwert der ausgestellten Güter inkl. Stand</i>	<i>Beitrag (€) inkl. Versicherungsteuer</i>
bis 17.500,00 €	85,70
bis 25.000,00 €	107,10
bis 37.500,00 €	139,90
bis 50.000,00 €	160,70
bis 75.000,00 €	206,50
bis 100.000,00 €	248,50

Das Versicherungsvertragsgesetz gibt vor, dass dem Versicherungsnehmer vor Abschluss die notwendigen Unterlagen wie z.B. Bedingungen ausgehändigt werden. Dies ist hier nicht in dem Umfang möglich wie vorgesehen. Wir bitten darum, die notwendigen Unterlagen zur Beantragung vor Abschluss bei uns anzufordern. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass er alle notwendigen Unterlagen entweder in Papierform, per Übermittlung auf Datenträger oder per E-Mail erhalten hat.

Der Antragsteller verzichtet mit seiner Unterschrift auf die Beratungs- und Dokumentationspflicht gemäß EU-Vermittler-Richtlinien. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich dies nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann, gegen den Versicherer einen Schadenersatz wegen Verletzung der Beratungs- und Dokumentationspflicht geltend zu machen.
Bitte beachten Sie die beigefügten Unterlagen.



B) Haftpflichtversicherung

Nur erforderlich, wenn eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung das Risiko aus der Teilnahme an einer Ausstellung nicht deckt!

Deckungssummen je Schadensereignis:

2.000.000,00 € für Personenschäden
1.000.000,00 € für Sachschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadensereignisse ist auf das Doppelte begrenzt. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung und die besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.

**Je Ausstellungsstand
inkl. Versicherungsteuer** 60,00 €

Für die Aussteller von Tieren gelten besondere Beitrags- und Vertragsbedingungen, die auf Anfrage bekanntgegeben werden.

Datum, Ort

Firmenstempel und Unterschrift

Plaza Culinaria

Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG
Messe Freiburg
Neuer Messplatz 1
79108 Freiburg im Breisgau

Tel. +49 761 3881- 02
info@plaza-culinaria.de
www.plaza-culinaria.de

Ausstellungsversicherung

17

Deadline: 07. Oktober 2025

Zahlungsweise

Bankeinzug (nur Inlandskonten) ja* nein

*neue Kontoverbindung (bitte separates SEPA-Lastschriftmandat beilegen)

Für diesen Vertrag gilt folgende Kontoverbindung:

BIC:

IBAN: **DE**

Name und Anschrift des Kontoinhabers
(Sofern nicht Antragsteller):

Hinweis: Bei Abbuchung bitte in jedem Fall Kontoverbindung ausfüllen.



Der Versicherungsschutz tritt jedoch erst bei vollständiger Bezahlung der Versicherungsprämie, frühestens aber mit dem Eingang beim Versicherer in Kraft.

Diese Versicherungsanmeldung gilt als Versicherungspolice.

Die FWTM GmbH & Co. KG haftet bekanntlich nicht für Schäden an Ausstellungsgütern, Stand und Einrichtung. Sie kann auch nicht das Haftpflichtrisiko der Aussteller übernehmen und ist selbst nur als Veranstalterin der Ausstellung versichert. Wir empfehlen deshalb den Abschluss einer Ausstellungs- und Haftpflichtversicherung bei der BGV Versicherung AG.



SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Zahlungsempfänger

BGV-Versicherung AG
Durlacher Allee 56
D 76131 Karlsruhe

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE76BAG00000122858

Mandatsreferenznummer: (wird von der BGV-Versicherung AG ausgefüllt)

BGV

Partnernummer des Kontoinhabers: (sofern bekannt)

P

Kontoinhaber: (bitte vollständigen Namen angeben)

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Kontoverbindung:

IBAN: **DE**

Swift BIC:

Name des Kreditinstitutes:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen die BGV-Versicherung AG, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BGV Versicherung AG auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Diese Ermächtigung gilt für alle bestehenden und zukünftigen Verträge mit dem Versicherungsunternehmen des BGV-Konzerns, bei denen ich / wir einen Lastschrifteinzug vom oben genannten Konto wünsche/ wünschen. Der SEPA-Basislastschrifteinzug wird mir /uns spätestens fünf Kalendertage im Voraus unter Angabe der weiteren FälligkeitsDeadline angekündigt.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datum, Ort

Firmenstempel und Unterschrift

Plaza Culinaria

Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG
Messe Freiburg
Neuer Messplatz 1
79108 Freiburg im Breisgau

Tel. +49 761 3881- 02
info@plaza-culinaria.de
www.plaza-culinaria.de



Ausstellungsversicherung

17

Deadline: 07. Oktober 2025

Umfang von A (Ausstellungsversicherung)

1. Maßgebend für die Versicherung sind für den Hin- und Rücktransport sowie für den Aufenthalt der versicherten Sachen auf dem Ausstellungsgelände die allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungsversicherung 2014 (AVB Ausstellung 2014, Teil A bis D). Die Bedingungen werden auf Wunsch zugestellt.

2. Auszug aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen

Versichert sind Schäden und Verluste, entstanden durch: Transportmittelunfall, Brand, Blitz, Explosion, höhere Gewalt, Diebstahl, Abhandenkommen, Beraubung, Witterungseinflüsse, Bruch, Verbiegen, Verbeulen, soweit unter Ziff. 3 – besonderer Hinweis – nichts anderes vereinbart ist.

3. Besonderer Hinweis

a) Für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist es erforderlich, dass der Stand mit einem Standbeauftragten ständig besetzt ist bzw. dass außerhalb der Besuchszeit die Räumlichkeiten verschlossen, bewacht oder sonstwie gegen Einbruch gesichert sind.

b) Je Schadensfall trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 125,00 €.

c) Werden während der Ausstellung die ausgestellten Güter verkauft und dem Käufer ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Verluste durch Diebstahl bzw. Abhandenkommen nach dem Kauf.

d) Im Freien ausgestellte Gegenstände sind nicht gegen Diebstahl, Abhandenkommen und Witterungseinflüsse versichert. In Zelten sind Schäden durch Witterungseinflüsse – ausgenommen Sturm- und Sturmfolgeschäden – ausgeschlossen.

4. Obliegenheiten

Sämtliche Schäden sind unverzüglich dem Versicherer zu melden; Brand- und Diebstahlschäden auch gleichzeitig der zuständigen Polizeidienststelle.

Bei Nichtbeachten obiger Obliegenheiten droht der Verlust des Versicherungsschutzes!

5. Messestand und Standeinrichtung

a) Die Versicherung gilt gleichfalls für den Messestand einschließlich der Standeinrichtung und der dazugehörenden Gegenstände aus Glas, Porzellan, Steingut etc., vorausgesetzt, die beantragte Versicherungssumme wurde entsprechend gebildet. Die Ersatzleistung der Versicherungsgesellschaft für Gegenstände aus Glas, Porzellan etc. ist auf 10 % der beantragten Versicherungssumme begrenzt. Gegen Prämienzulage kann ein höherer Wertanteil versichert werden.

b) Zur Standausrüstung gehörende Blumen und Pflanzen gelten als nicht mitversichert.

6. Ausschlussklausel

Biochemie und Kernenergie.

Umfang von B (Haftpflichtversicherung)

Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gewährt.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer bei der Ausstellung beschäftigten Personen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche – unbeschadet der Ausschlüsse in den AHB – wegen Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen der ausgestellten Sachen bzw. Tiere und der zur Aufbewahrung abgegebenen Sachen; Schäden aller Art an dem Eigentum der mitwirkenden Personen; Halten, Führen bzw. Lenken von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen. Versicherungsschutz besteht nur subsidiär, d.h. für den Aussteller nur insoweit, als dessen eigene Betriebshaftpflichtversicherung dieses Risiko nicht umfasst.

Allgemeiner Hinweis:

Dem Antragsteller wird für die beantragte Versicherung unverzüglich je eine Beitragsrechnung von der Versicherungsgesellschaft zugestellt.

Ausstellungsversicherung

17

Deadline: 07. Oktober 2025

Wichtige Anzeigepflichten:

Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller, damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der BGV-Versicherung AG bzw. der Badischen Allgemeinen Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand – weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles – noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeige-

pflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt von der Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts von der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ausstellungsversicherung

17

Deadline: 07. Oktober 2025

Mitteilung nach § 28 Absatz 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

1. Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit).

Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

2. Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen den vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung.

Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

3. Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.